

Gasanlagen in Prüfungsfahrzeugen

Das Thema Gasanlagen in Prüfungsfahrzeugen hat aufgrund der anhaltend steigenden Kraftstoffpreise inzwischen auch für die Fahrlehrerschaft an Bedeutung gewonnen. Dies wird grundsätzlich auch vom Verband der TÜV e.V. (VdTÜV) und den Technischen Prüfstellen aus Umweltaspekten begrüßt.

Allerdings muss auch bei diesen Fahrzeugen der laut Prüfungsrichtlinie in der Anlage 12 zusätzlich geforderte Heckaufprallschutz gewährleistet sein. Und darin liegt momentan die Problematik. Während die Anlagen (Erdgas und Flüssiggas) als technische Einheit für sicher befunden werden, ist die Frage des Heckaufprallschutzes bislang nicht geklärt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Fahrzeuge, die vom Fahrzeughersteller serienmäßig für Gasbetrieb gefertigt werden (mono- oder bivalente Ausrüstungen), aufgrund der Produkthaftung dem Stand der Technik hinsichtlich den Anforderungen an den Heckaufprallschutz genügen.

Kritischer ist die Nachrüstung von Flüssiggasanlagen, da zurzeit keine oder nur wenige fahrzeugtypbezogene Gutachten für die Gasanlagen und ihre Befestigungselemente vorliegen und somit auch keine Aussagen über den Heckaufprallschutz bei eingebauten Gasflaschen. Es ist aufgrund der Festigkeit der Gasflaschen in Verbindung mit den Befestigungselementen sogar je nach Fahrzeugtyp eher zu erwarten, dass bei einem Crash die gesamte Einheit in den Fahrgastraum gedrückt wird und somit eine erhebliche Gefährdung für die Insassen im Fond bestehen könnte.

Insofern kann ein auf Gasbetrieb nachgerüstetes Fahrzeug auch weiterhin nur dann als geeignetes Prüfungsfahrzeug eingestuft werden, wenn auch mit eingebauten Gasflaschen ein Nachweis zur Einhaltung der Forderungen gemäß ECE-Regelung 32 vorliegt und/oder die Flüssiggasanlage auf der Basis eines fahrzeugtypbezogenen Gutachtens entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 750 bzw. 757 abgenommen wurde.

Fahrzeuge, die auf Basis der geltenden Prüfungsrichtlinie als Prüfungsfahrzeuge anerkannt werden können, sind demnach

- alle Fahrzeuge mit Gasanlagen, die vom Fahrzeughersteller serienmäßig für Gasbetrieb ausgerüstet sind (mono- oder bivalente Ausrüstungen);
- alle Fahrzeuge, die mit Gasanlagen nachgerüstet werden und deren Abstand zwischen der hinteren Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung ≥ 700 mm beträgt, wenn die Gasanlage auf Basis eines fahrzeugtypbezogenen Gutachtens entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 750 bzw. 757 abgenommen wurde;
- alle Fahrzeuge, die mit Gasanlagen nachgerüstet werden und deren Abstand zwischen der hinteren Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung < 700 mm beträgt, wenn die Gasanlage auf der Basis eines fahrzeugtypbezogenen Gutachtens entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 750 bzw. 757 abgenommen wurde und der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der ECE-Regelung 32 vorliegt.

Einzelbegutachtungen sind in Absprache mit den entsprechenden Typprüfstellen und Fahrzeugherstellern möglich, da es inzwischen beispielsweise sog. Toroidal-Tanks (Rundform zum Einbau in die Reserveradmulde) gibt, die ggf. keinen direkten Einfluss auf die definierten Verformungselemente der Fahrzeugkarosserie haben. Der Begriff "werksseitige Umrüstung" ersetzt nicht die o.g. Kriterien bzw. die bei Einzelbegutachtungen geforderte Abstimmung mit der Typprüfstelle und dem Fahrzeughersteller – es sei denn, das Fahrzeug gäbe es bereits ab Werk mit der wahlweisen Ausstattung, die lediglich nachträglich eingebaut würde.

Bei Fahrzeugen, die mit den so genannten Toroidaltanks (also Rundtanks zum Einbau in die Reservemulde – vgl. hierzu die Bilder 1 + 2) ausgerüstet werden, ist unabhängig vom Abstand zwischen hinterer Sitzlehne und hinterer Fahrzeugbegrenzung grundsätzlich keine Einschränkung der Tauglichkeit als Prüfungsfahrzeug erforderlich.

Bild 1:

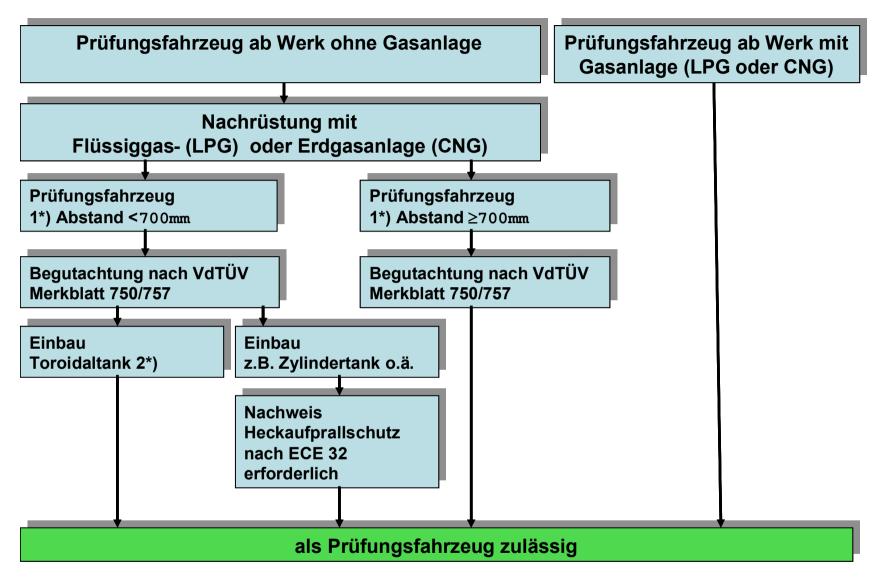


Bild 2:



© Jörg Biedinger - Produktmanager Fahrerlaubnis / TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG

Zulässigkeit von Gasanlagen in Prüfungsfahrzeugen



- 1*) Abstand zwischen hinterer Sitzlehne und hinterer Fahrzeugbegrenzung (siehe Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie)
- 2*) Toroidaltank = Rundtank zum Einbau in die Reserveradmulde

VdTÜV Merkblatt 750: Anforderungen an Flüssiggasanlagen (LPG) zum Antrieb von Kraftfahrzeugen (nach ECE -Regelung 115) VdTÜV Merkblatt 757: Anforderungen an Hochdruck-Erdgasanlagen (CNG) zum Antrieb von Kraftfahrzeugen (nach ECE -Regelung 115)